Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2024 vom 5. Dezember 2023 (Amtsblatt 2024, S. 13 f.)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024** wird		**2021**
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	748.688.916 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	822.554.686 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	737.144.991 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	774.711.142 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.163.642 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigeit	85.371.210 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	176.970.681 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	133.712.787 €

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan für das Sondervermögen „Klärwerke und Kanalbetrieb“ für das Haushaltsjahr 2024** wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	55.340.457 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	40.501.850 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	20.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	200.000 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.334.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.564.398 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.007.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.831.054 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.219.800 €

festgesetzt.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird auf 63.207.568 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird auf 38.851.600 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird auf 7.580.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 95.900.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird auf 75.386.500 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird auf 101.084.700 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird auf 2.843.500 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb wird auf 250.000 € festgesetzt

§ 4

(1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 135.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur Weiterleitung an die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.
2.	Gewerbesteuer	440 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

– die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

– die wirtschaftlich durchlaufend sind,

– die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,

– die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,

– die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.